Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3428

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

— Drucksache IV//3167 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Elbrächter

Mit dem Ihnen als Drucksache IV/3167 vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zustimmung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften zu Abänderungen des Abkommens über die Weltbank und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) eingeholt werden. Diese Abkommensänderungen sollen es der Weltbank erlauben, der mit ihr in enger Verbindung stehenden IFC Kredite zu gewähren und damit dieses Institut in die Lage zu versetzen, in gesteigertem Maße zur Finanzierung privater Auslandsinvestitionen in den Entwicklungsländern beizutragen.

Die Weltbank ist das führende internationale Finanzinstitut, dem 102 Mitgliedstaaten angehören, darunter seit 1952 auch die Bundesrepublik. Die Bank finanziert überwiegend Vorhaben in Entwicklungsländern; das Schwergewicht ihrer Kreditoperationen liegt dabei auf dem Infrastrukturgebiet (insbesondere Verkehrswesen, Energieerzeugung). In der Erkenntnis, daß den privaten Auslandsinvestitionen bei der Förderung der weniger entwickelten Gebiete eine besonders wichtige Bedeutung zukommt, ist zur Ergänzung der Tätigkeit der Weltbank im Jahre 1956 die IFC gegründet worden. Die Bundesrepublik ist von Anfang an Mitglied dieses Instituts. Die IFC gewährt Kredite für Unternehmen der ganz oder überwiegend privaten Industrie oder übernimmt Beteiligungen in solchen Unternehmen. Dabei wirkt sie in der Regel mit Staatsangehörigen des Landes zusammen, in dem die Investitionen vorgenommen werden. Die IFC verfügt über ein relativ bescheidenes Kapital von knapp 100 Mio $ gleich 400 Mio DM. Ihre finanziellen Möglichkeiten sind deshalb beschränkt. Insbesondere hat sie sich bisher nicht an Vorhaben größeren Umfanges beteiligen können.

Zwar kann auch die Weltbank, die mit einem eingezahlten Grundkapital von rd. 2,2 Mrd. $ gleich fast 9 Mrd. DM und einem Garantiekapital von rd. 19 Mrd. $ gleich 76 Mrd. DM über eine ungewöhnlich große Finanzkraft verfügt, Kredite an private Unternehmen gewähren. Das stößt aber in verschiedenen Ländern wegen des im Weltbankabkommen vorgesehenen und für das Emissionsstanding der Bank notwendigen Erfordernisses einer Staatsgarantie auf Schwierigkeiten. Deshalb haben Geschäftsleitung und Direktorien der beiden Institute vorgeschlagen, daß die Förderung der privaten Investitionen im wesentlichen von der IFC übernommen wird, bei der eine Staatsgarantie nicht gefordert wird, und daß dafür die Mittel der IFC durch Kredite der Weltbank verstärkt werden.

Die eigentliche Tätigkeit der Weltbank würde durch eine solche Kreditgewährung nicht beeinträchtigt werden, da die Bank dank ihres vorzüglichen Emissionsstandings sich jederzeit Mittel an den Kapitalmärkten beschaffen kann. Auch eine Beeinträchtigung ihres Standings kann bei einer Kreditgewährung an die mit ihr organisatorisch eng verbundene IFC nicht eintreten. Um hier alle etwaigen Zweifel auszuschließen, soll die Kreditgewährung der Bank auf das Vierfache des Eigenkapitals der IFC begrenzt werden. Die IFC hat ihre Verschuldung im gleichen Umfang zu beschränken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die hierzu erforderlichen Änderungen des Weltbankabkommens und des IFC-Abkommens sind aus den Anlagen zu den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs ersichtlich. Die Änderungen treten mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten — im Falle des Weltbankabkommens — oder der Gouverneure — im Falle des IFC-Abkommens — in Kraft.

Die beabsichtigte Regelung erscheint vernünftig und ist geeignet, die begrüßenswerte Tätigkeit der Weltbankgruppe auf dem Gebiet der privaten Investitionen zu erleichtern und zu verstärken. Finanzielle Auswirkungen treten weder für den Bund noch für Länder und Gemeinden ein.

Der mitberatend tätige Ausschuß für Entwicklungshilfe hat den Gesetzentwurf einstimmig gebilligt. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen ebenfalls einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Mai 1965

Dr. Elbrächter
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3167 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Mai 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Dr. Elbrächter**
Vorsitzender	Berichterstatter